

Anlage zur Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)

Sehr geehrte Vertreter,
die Änderung des Genossenschaftsgesetzes machen Anpassungen unserer Wahlordnung notwendig, die wir mit redaktionellen Anpassungen verbinden.

Legende:

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben und durchgestrichen** dargestellt.

Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben und unterstrichen** dargestellt.

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)	Erläuterung der Änderungen
<p>§ 3 Wahllisten</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Kandidaten (Vertreter und Ersatzvertreter) für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; dafür bedarf es mindestens der Unterstützung Unterschrift von 150 Mitgliedern. In jeder Wahlliste sind die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Namen und sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen aufzuführen. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.</p>	<p>Abs. 1 Satz 2 ist redaktionell geändert worden, da es auf die Unterschrift (Schriftform gemäß § 126 BGB) als Nachweis der tatsächlichen Unterstützung ankommt. Abs. 1 Satz 3 – Es erfolgt nun die zusätzliche Angabe der Anschrift und der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse auf der Wahlliste.</p>
<p>§ 4 Auslegung der Wahlliste</p> <p>Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von vier Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser für auf die Restdauer der Frist nach Satz 1 auszulegen. Das Auslegen weiterer Listen ist nicht bekannt zu machen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 5 Ort und Zeit der Wahl, <u>Art der Stimmabgabe</u></p> <p>Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit sowie die Art der Stimmabgabe (im Wahlraum, durch Briefwahl oder durch Online-Vertreterwahl) der Wahl zu bestimmen, eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.</p>	<p>Die Ergänzung legt fest, dass der Wahlausschuss nicht nur Ort und Zeit der Wahl, sondern auch die zulässigen Arten der Stimmabgabe zu bestimmen hat. Das ist in § 5 Satz 1 in Gestalt einer einheitlichen Regelung für diese Fragen vor die Klammer gezogen worden.</p>
<p>§ 6 Stimmabgabe</p> <p>(1) Die Wahl findet geheim, mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel oder in elektronischer Form gemäß § 6a statt. ...</p>	<p>In Abs. 1 ist redaktionell berücksichtigt worden, dass es auch elektronische Stimmzettel (und demnach auch eine elektronische Wahlurne) geben kann.</p>

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)	Erläuterung der Änderungen
<p>§ 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl)</p> <p>(1) Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten für die Briefwahl die Absätze 2 bis 5.</p> <p>(1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme <u>durch Briefwahl</u> in elektronischer Form im Internet unter der im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Internet-Adresse abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert,</p> <p>a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,</p> <p>b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied unter Angabe von Name und Anschrift abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie</p> <p>c) ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste vermerkt wird.</p> <p>Hierzu werden dem Mitglied die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten und den Informationen zur Durchführung der Wahl.</p> <p>(3) Die <u>schriftliche elektronische</u> Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass <u>das Mitglied der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird.</u></p> <p>a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;</p> <p>b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und</p> <p>c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er innerhalb der vom Wahlausschuss nach § 5 bestimmten Zeit vorliegt.</p> <p>Im Übrigen gilt § 6.</p> <p>(4) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Im Übrigen gilt § 7.</p> <p>(5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.</p> <p>(6) Sämtliche Wahlbriefe sind für die Amtszeit der durch die betreffende Wahl gewählten Vertreter aufzubewahren.</p>	<p>Einfügung des § 6a mit Regelungen zur Briefwahl</p> <p>Abs. 1 ist geändert worden, weil sich die Zuständigkeit des Wahlausschusses, über die Zulässigkeit der Briefwahl zu entscheiden, nun aus § 5 Satz 1 ergibt.</p> <p>In Abs. 3 c) wird in zeitlicher Hinsicht nun nicht mehr auf den Abschluss der Stimmabgabe, sondern auf einen einheitlichen, für alle Arten der Stimmabgabe maßgeblichen Wahlzeitraum abgestellt.</p> <p>Gemäß Abs. 4 ist die Öffnung der Wahlurnen und die Auszählung nur noch nach Abschluss der Stimmabgabe möglich. Die Pluralbezeichnung des Begriffs „Stimmabgaben“ verdeutlicht, dass alle parallelen Arten der Stimmabgabe abgeschlossen sein müssen. Außerdem braucht bei der Öffnung nicht mehr zwingend der gesamte Wahlausschuss anwesend zu sein.</p> <p>Die Regelung der Aufbewahrung in den Abs. 5 und 6 dient der Prävention für den Fall einer (Anfechtungs-/ Nichtigkeits-) Klage gegen die Wahlen zur Vertreterversammlung.</p>

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)	Erläuterung der Änderungen
<p><u>§ 6b Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)</u></p> <p><u>(1) Hat der Wahlausschuss die Online-Vertreterwahl bestimmt, gelten für die Online-Vertreterwahl die folgenden Regelungen.</u></p> <p><u>(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.</u></p> <p><u>(3) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2.</u></p> <p><u>(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 6.</u></p> <p><u>(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.</u></p>	<p>Die Regelungen zur Online-Vertreterwahl werden jetzt in § 6b dargestellt.</p> <p>Die Durchführung der Online-Wahl soll sich an bestimmten einheitlichen Maßstäben in technischer und rechtlicher Hinsicht orientieren. Dementsprechend werden in den Abs. 2 bis 5 bestimmte Mindestvorgaben gemacht, um die üblichen rechtlichen Anforderungen an die Wahldurchführung zu stellen. In technischer Hinsicht wird ein Mindeststandard für einen entsprechenden Schutz der Technik formuliert. Dieser kann von einzelnen Anbietern jederzeit nach oben angepasst werden.</p>
<p><u>§ 6c Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/ das Online-Wahlprodukt</u></p> <p><u>(1) Die Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 GenG müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein,</u></p> <p><u>a) dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;</u></p> <p><u>b) dass die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeneingangs ausgeschlossen ist;</u></p> <p><u>c) dass keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten möglich sind und</u></p> <p><u>d) dass eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist. Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.</u></p> <p><u>(2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten,</u></p> <p><u>a) dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdaten unwiederbringlich verloren gehen;</u></p> <p><u>b) dass das Übertragungsverfahren der Stimmdaten vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;</u></p> <p><u>c) dass die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmdaten zum Mitglied möglich ist;</u></p>	<p>Einfügung des § 6c mit Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/ das Online-Wahlprodukt. Siehe hierzu die Erläuterung zu § 6b Abs. 2 bis 5.</p>

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)	Erläuterung der Änderungen
<p><u>d) dass die Übermittlung der Stimmdatei Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und e) dass bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdatei gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdatei möglich ist.</u></p> <p><u>(3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/ das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.</u></p>	
<p>§ 6d Störung der Online-Vertreterwahl</p> <p><u>(1) Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:</u> <u>a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der Stimmdatei behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.</u> <u>b) Störungen, bei denen die nach Buchst. a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies mit vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.</u></p> <p><u>(2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 8 Abs. 4 zu vermerken.</u></p>	<p>Einfügung des § 6d mit Regelungen zu Störungen der Online-Vertreterwahl. Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Störungen in Abs. 1 soll bewirken, dass nicht jede Störung automatisch zu einem Abbruch der Wahl führt. Nur eine Störung, die einen Einfluss auf den Wahlablauf hat, kann einen Wahlabbruch als schwerwiegendste Maßnahme rechtfertigen.</p> <p>Die Bezugnahme auf die Niederschrift in Abs. 2 entspricht den Regelungen zu den bisher vorhandenen Arten der Stimmabgabe.</p>
<p>§ 7 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation; auch auf Mitarbeiter <u>und/oder Mitglieder</u> der Genossenschaft (<u>Wahlhelfer</u>) ist zulässig.</p> <p>(2) Für die Wahl sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts anderes normiert ist, sind für die Wahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben Nach-Ende-der-Wahl werden die Urnen von dem Vorsitzenden einem Mitglied des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.</p> <p>(3) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und grundsätzlich nur persönlich ausüben, unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26d der Satzung. Im Fall der Online-Vertreterwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, ist sicherzustellen, dass nur einmal gewählt wird.</p>	<p>In Abs. 1 wird erstmalig der Begriff „Wahlhelfer“ definiert, um den Personenkreis leichter umschreiben zu können. Die Tätigkeit von Mitgliedern als Wahlhelfer ist neu aufgenommen worden und soll den Einsatz von Dritten flexibilisieren.</p> <p>Abs. 2 und 3 sind etwas anders als bislang formulierte Regelungen zur Wahldurchführung und zur Feststellung des Wahlergebnisses. Der frühere Abs. 4 konnte entfallen.</p>
<p>§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>...</p> <p>(3) Ständen mehrere Listen zur Wahl, gilt der Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches System); wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des</p>	

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)	Erläuterung der Änderungen
<p>Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt. <u>§ 25 Abs. 2 BetrVG findet entsprechende Anwendung.</u> ...</p>	<p>Verweis auf eine korrespondierende Regelung im BetrVG</p>
<p>§ 9 Annahme der Wahl</p> <p>(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl <u>schriftlich in Textform</u> zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen. ...</p>	<p>Verweis darauf, dass die Benachrichtigung in Textform zu erfolgen hat.</p>
<p>§ 11 Auslegung der Wahlordnung, <u>Bereitstellung im Internet</u></p> <p>Die Wahlordnung ist <u>während der Wahlzeit im Wahlzeitraum</u> in dem Wahllokal auszulegen, <u>bei Durchführung der Briefwahl oder der Online-Vertreterwahl ist die Wahlordnung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen.</u> Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.</p>	<p>Die Bereitstellungsmöglichkeit im Internet passt besser zur brieflichen oder elektronischen (Online-) Wahldurchführung.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung</p> <p>Die <u>Änderung der</u> Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung, <u>die Änderung</u> Sie tritt mit <u>der dieser</u> Beschlussfassung in Kraft, <u>soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</u></p>	<p>Die Änderung ist redaktioneller Art.</p>